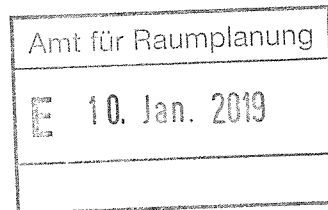


Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
www.bd.so.ch

Christoph Schläfli

Leiter Rechtsdienst / Departementssekretär-Stv.
Telefon 032 627 25 47



30. Oktober 2018

VERFÜGUNG**betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement****I. Feststellungen**

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 ersuchte die Einwohnergemeinde Langendorf um Genehmigung des Reglements über die raumplanungsbedingte Ausgleichsabgabe (Planungsausgleichsreglement). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 12. Juni 2017 beschlossen.
2. Am 1. Juli 2018 war das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft getreten.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Da das kantonale dem kommunalen Recht im Widerspruchsfall vorgeht, sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des PAG die unten aufgeführten, aufgrund der eindeutigen Bestimmbarkeit von Amtes wegen zu behebenden Änderungen massgebend. Mit diesen Änderungen kann das Planungsausgleichsreglement Langendorf genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement über die raumplanungsbedingte Ausgleichsabgabe (Planungsausgleichsreglement) der Einwohnergemeinde Langendorf vom 12. Juni 2017 wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

§ 3 Abs. 2 lautet neu: *Mehrwerte aus Umzonungen von Gewerbe- oder Industriezonen in Wohn- oder Kernzonen werden mit einem Satz von 20% ausgeglichen.*

§ 4 Abs. 1 lautet neu: *Abgabeschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der den Mehrwert verursachenden raumplanerischen Massnahme.*

§ 4 Abs. 2 lautet neu: *Der Kanton und die Einwohnergemeinde sind von der Abgabepflicht befreit.*

§ 7 Satz 1 lautet neu: *Die Erträge aus der Ausgleichsabgabe fliessen im Rahmen von § 13 Abs. 2 Satz 1 des kantonalen Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018 an die Einwohnergemeinde.*

§ 9 Abs. 3 wird eingefügt: *Auf Planverfahren, die am 1. Juli 2018 noch nicht öffentlich aufgelegt waren, ist das Reglement in der vom Bau- und Justizdepartement genehmigten Fassung anwendbar.*
2. Die Einwohnergemeinde Langendorf wird ersucht, dem Bau- und Justizdepartement bis zum 30. November 2018 zwei mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene, diesem Beschluss angepasste Reglemente einzureichen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit einem genehmigten Reglement (später)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs
Einwohnergemeinde, Gemeindepräsidium, 4513 Langendorf (**Einschreiben**)

4509 Solothurn R-Inl

 98.36.102039.11041714

ABP, mit einem gen. Reglement (später)